



MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN AM FAAKER SEE

Marktstraße 21, 9584 Finkenstein

www.finkenstein.gv.at | finkenstein@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, vom 16. Dezember 2021, Zahl 920-01/re-2021, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabegesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung – K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.

(2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:

- | | |
|--|-------------|
| a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30m ² | € 11,80, |
| b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30m ² bis 60m ² | € 23,60, |
| c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60m ² bis 90m ² | € 41,30 und |
| d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90m ² | € 64,80. |

(3) Die Höhe der Abgabe ist um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabebeträge zu verringern, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.

(4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, vom 30. Oktober 2014, Zahl 920/4-Ha/14, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Christian Poglitsch